

§ 9a AufVo Schlussbestimmung

AufVo - Aufnahmeverfahrensverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.01.2019

§ 9a.

Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 10.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at